S a t z u n g über die Ablösung von Stellplätzen in der Gemeinde Kall vom 10.11.1988

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 1. 10. 2001

§ 1 Einführung

Art und Umfang der Erfüllung der Stellplatzverpflichtung richten sich nach § 51 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW).

§ 2 Gemeindegebietsteile

(1) In der Gemeinde Kall werden folgende Gebietsteile festgelegt:

Gebietsteil I - Ortsteil Kall

Gebietsteil II - übrige Ortsteile des Gemeindegebietes

der Gemeinde Kall.

(2) Die Abgrenzung der Gebietsteile ist in dem beigefügten Kartenausschnitt wie folgt dargestellt:

Gebietsteil I - blaue Farbe Gebietsteil II - grüne Farbe.

Der Kartenausschnitt ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Ablösungsbetrag

Unter Zugrundelegung eines v.H.-Satzes von 80 der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in dem Gebietsteil I auf 2.600,-- Euro in dem Gebietsteil II auf 2.400,-- Euro

festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit des Ablösungsbetrages

Der Ablösungsbetrag wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 5 Inkrafttreten